

Merkblatt zum Greening für das Jahr 2018

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Greening für das Jahr 2018

Seit dem 1. Januar 2015 müssen Betriebsinhaber, die die Basisprämie (Anlage A zum Sammelantrag) beantragen, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Dies gilt für alle bewirtschafteten Flächen eines Betriebs, unabhängig davon, ob mit diesen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden oder nicht (auch für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße). Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen zu einer sogenannten Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greening-Verpflichtungen herangezogen wird.

Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- ökologische Vorrangflächen, d.h. Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse

Die Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2018 zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Bewirtschafter übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und klimamaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden unter bestimmten Voraussetzungen Abzüge bei den Prämiensätzen für die AU-Maßnahmen vorgenommen (siehe auch Merkblätter der AU-Maßnahmen).

Antragsteller, die den Sammelantrag mit dem ELAN-WebClient ausfüllen, werden im ELAN-WebClient mit dem Greening-Rechner unterstützt (nicht rechtsverbindlich).

Generelle Befreiung vom Greening

Betriebe, die an der **Kleinerzeugetregelung** teilnehmen (Anlage E zum Sammelantrag, maximal 1.250 € Direktzahlungen), sind von den Greening-Verpflichtungen befreit.

Weiterhin von den Greening-Verpflichtungen befreit sind **anerkannte Betriebe oder Betriebsteile / Produktionseinheiten des ökologischen/biologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr (=Kalenderjahr 2018) über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erstmaligen Einstiegs noch keine Bescheinigung der Kontrollstelle vorliegen, kann anhand von anderen geeigneten Unterlagen der Nachweis erbracht werden. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebes, die dem ökologischen/biologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit noch nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden.

Die Greening-Befreiung muss in der Anlage A ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP (Zusatzerklärung ökologische Produktionseinheiten) beantragt werden. Auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen kann auch verzichtet werden. Auch dies ist in der Anlage A, wenn notwendig in Verbindung mit der Anlage ZÖP, zu beantragen.

Greening – Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung gibt den Betriebsinhabern **Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und Landschaftselement) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999 – „Gattung nicht in Liste“).

Anforderungen der Anbaudiversifizierung

Betriebe mit 10 bis 30 ha Ackerland müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Ackerfläche betragen darf.

Betriebe mit über 30 ha Ackerland müssen mindestens 3 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die 2 Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % der Ackerfläche einnehmen dürfen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland **im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2018** erfüllt sein.

Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Neben den Betrieben, die generell von der Anbaudiversifizierung befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Anforderung der Anbaudiversifizierung befreit:

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder Ackerbrache* bzw. einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten ist.
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland* oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten ist. Betriebe mit Flächentausch, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies in der Anlage A zum Sammelantrag angeben und zusätzlich die Anlage Flächentausch einreichen.

*) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433, 912
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635
- Nachwachsende Rohstoffe nur Fruchtarten 802, 852

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 und 994

Sofern der Betriebsinhaber mindestens 10 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell (Definition siehe oben) vom Greening befreit ist und auch keine der zuvor dargestellten Befreiungsregelungen zutrifft, hat er die Anforderungen der Anbaudiversifizierung zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung richtet sich nach der Gattung bzw. Art der angebauten Pflanze. Als Folge hat sich die Anzahl der Fruchtarten im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* erhöht. Im Flächenverzeichnis (Spalte 16) ist nun die **Hauptkultur**, d.h. die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, anzugeben. Für jede Fruchtart wird im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* die Systematik der Anbaudiversifizierung dargestellt. Hier weisen z.T. mehrere Fruchtarten dieselbe Systematik auf und werden daher für die Anbaudiversifizierung zu einer Kultur zusammengefasst.

Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mindestens 25 % der Fläche ausmacht, ist diese in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben.

Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, ist keine Anlage Fruchtart 051 einzureichen. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche der Mischkultur in Reihe durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Greening – Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar, die den Erhalt des regionalen Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sicherstellen soll.

Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Im Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greening unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Es umfasst Dauergrünland, das am 01.01.2018 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) besteht. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Umbruchverbot, dieses gilt auch für den sogenannten Pflegeumbruch. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen.

Kommt es bei einer solchen Fläche zu einem Umbruch, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland zurück umgewandelt werden. Hierzu teilt die Landwirtschaftskammer dem Landwirt nach Bekanntwerden des Umbruchs schriftlich mit, dass eine Rückumwandlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen muss. Für umweltsensibles Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

Normales Dauergrünland

Um einer weiteren Abnahme von normalem Dauergrünland vorzubeugen, dürfen seit 2015 Dauergrünlandflächen nur noch mit Genehmigung umgebrochen und in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisstelle zu beantragen.

Normales Dauergrünland darf innerhalb einer Region (z.B. innerhalb NRW) nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die einen Dauergrünlandumbruch durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umbruchflächen.

Greening – Im Umweltinteresse genutzte Fläche = Ökologische Vorrangfläche

Die Greening-Maßnahme „Ökologische Vorrangflächen“ gibt den Betriebsinhabern **den Mindestumfang bezüglich der „im Umweltinteresse“ zu nutzenden Ackerflächen** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur ökologischen Vorrangfläche bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999).

Anforderungen an die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Beträgt das Ackerland (alle Fruchtarten mit der Kategorie AL) eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebsinhaber, der die Basisprämie beantragt, seit dem 1. Januar 2015 mindestens 5 % der potentiellen ökologischen Vorrangfläche (Ackerland und die Fruchtarten 57, 564, 572, 841, ggf. 972 (wenn als ÖVF beantragt)) als ökologische Vorrangfläche ausweisen.

Befreiung von der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit höchstens 15 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, die unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fallen

1. Ausnahmeregelung: Es wird das Ackerland des Betriebes summiert, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird, Ackerbrache* ist oder dem Anbau von Leguminosen* bzw. einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen befreit.

2. Ausnahmeregelung: Es wird die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes summiert, die Dauergrünland* ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von den Verpflichtungen der ökologischen Vorrangflächen befreit.

*) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Dauergrünland zählen, wird im Folgenden dargestellt:

Greening-Gruppen:

- Ackerbrachen: nur Fruchtarten 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerland: nur Fruchtarten 422, 424, 433, 912
- Leguminosen: nur Fruchtarten 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635
- Nachwachsende Rohstoffe nur Fruchtarten 802, 852

Dauergrünland: nur Fruchtarten 57, 459, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, hat er die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5 %) zu erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Für die unterschiedlichen Typen der ökologischen Vorrangflächen gelten unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Hat beispielsweise eine ökologische Vorrangfläche einen Gewichtungsfaktor von 1,5, so wird 1 ha im Flächenverzeichnis angegebene Fläche mit 1,5 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Beträgt der Gewichtungsfaktor dagegen nur 0,3, wird 1 ha im Flächenverzeichnis nur mit 0,3 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Für die Angabe der Größe einer Fläche oder eines LE bei der Antragstellung ist der Gewichtungsfaktor nicht von Bedeutung. Es ist die tatsächliche Größe in der Spalte 18 des Flächenverzeichnisses bzw. in der Spalte 15 des LE Verzeichnis einzutragen. Soll eine Fläche als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, ist dies im Flächenverzeichnis in der Spalte 19 mit dem jeweiligen Kennzeichen bzw. im LE Verzeichnis in der Spalte 16 mit einem „Ja“ anzugeben. Eine Fläche oder ein Landschaftselement darf in einem Antragsjahr nur einmal als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Achtung! Antragsteller, die von der Verpflichtung der Erbringung ökologischer Vorrangflächen befreit sind, sollten weder in der Spalte 19 im Flächenverzeichnis noch in der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses Angaben zu im Umweltinteresse genutzten Flächen machen. Werden dennoch Angaben gemacht, entfällt die Befreiung und die 5%-Regelung ist auch von diesen Betrieben zu erfüllen. Wird sie nicht erfüllt, wird die Greeningprämie gekürzt.

Eventuelle Angaben von Antragstellern, die generell befreit sind, werden seitens der Behörde gestrichen und sofern potentiell Dauergrünland hiervon betroffen ist, bewirkt der Verlust der Kennzeichnung als ökologische Vorrangfläche, dass das Erreichen des Dauergrünlandstatus nicht unterbrochen wird (siehe DGL-Merkblatt).

Achtung! Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art (dazu zählen auch Saatgutbeizen) auf ökologischen Vorrangflächen ist generell unzulässig.

Nachfolgend werden alle zulässigen Typen von ökologischen Vorrangflächen dargestellt, die im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis angegeben werden können!

Ökologische Vorrangflächen (ÖVF): In der Spalte 19 im Flächenverzeichnis sind folgende Angaben möglich.

Nr. (Spalte 19)	Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	für Teilschläge, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859, , 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
2	Untersaat ÖVF	0,3	- alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, ,210-212, 220, 221, 230, 240, 292, 330,413, 414, 421- 433, 510- 520, 563, 573- 576, 590, 591, 594, 595, 599, 602- 604, 633- 686, 701-710, 721-799, 859, 910- 914, 996 (ggf. auch 973 oder 999) - nie mit DGL-, DK- und S-Fruchtarten zulässig
3	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	1,5	- nur 54, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
4	Pufferstreifen ÖVF AL (inkl. Feldrand ÖVF)	1,5	- nur 56, 563, 573, 574, 576 (ggf. auch 973 oder 999)
5	Pufferstreifen ÖVF GL	1,5	- nur 57, 572 (ggf. auch 972 oder 999)
7	KUP ÖVF	0,5	- nur 841 (ggf. auch 973 oder 999)
8	Leguminosen ÖVF	1	- nur 210- 212, 220- 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425- 427, 429, 430, 431, 432, 635 (ggf. auch 973 oder 999)
9	Aufforstungsflächen ÖVF	1	- -- keine
10	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	- nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 595, 599, 859 (ggf. auch 973 oder 999)
11	Nachwachsende Rohstoffe	0,7	- nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	1,5	- nur 594, 595

Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter den Oberbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird und Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird. Diese Flächen werden als ökologische Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt.

Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind im Antrag nicht zu machen. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2019) vorzuhalten.

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat muss sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Zwischenfrucht oder Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss bis zum 01.10. bzw. nach der Ernte der Hauptkultur nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

Zwischenfrüchte Kennzeichen „1“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art in der Mischung einen höheren Anteil als 60 % der Samen haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf **nicht nach dem 1. Oktober 2018** erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotene Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden. Im Gegensatz zu den Vorjahren, darf die Kulturpflanzenmischung auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2019** auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses oder eine Beweidung ist auch vor dem 15. Februar 2019 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Nach dem 15. Februar 2019 bzw. 31. Januar 2019 kann die Zwischenfrucht einmalig z. B. für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung im Jahr 2019 ist nicht zulässig. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2018 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* sein.

Untersaaten Kennzeichen „2“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen nur Grassamen oder Leguminosen verwendet werden. Eine Liste der zulässigen Sorten für Untersaaten mit Gras oder Leguminosen liegt zum Zeitpunkt des Drucks noch nicht vor. Verfolgen Sie hierzu die landwirtschaftliche Fachpresse oder informieren Sie sich im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2019** auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar 2019 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Kulturpflanzenmischungen können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in 2019 genutzt werden. Diese Fläche darf im Jahr 2019 nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen werden. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2018 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* sein.

Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern Kennzeichen „3“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Streifen von beihilfefähiger Fläche ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen und mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 berücksichtigt werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen. Es darf kein Feldrain, Waldsaum oder Weg dazwischen liegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m, dürfen aber nicht mehr als 20 m breit sein. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag, an den der Streifen am Waldrand angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen.

Es gilt ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Bei den Streifen von beihilfefähiger Fläche entlang von Waldrändern darf ab dem 1. August 2018 eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im Jahr 2019 zu einer Ernte führt. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

Pufferstreifen auf Acker (inkl. Feldrand ÖVF) bzw. auf DGL Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Als Pufferstreifen (inkl. Feldrand ÖVF) im Sinne der ökologischen Vorrangflächen kann ein Antragsteller alle Streifen mit Ausnahme der Streifen an Waldrändern ausweisen. Diese werden dann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag an den der Pufferstreifen angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben. Die Streifen dürfen die Größe ihres Bezugsschlages nicht überschreiten. Sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle ausmachen.

Ein Pufferstreifen (inkl. Feldrand ÖVF) als ökologische Vorrangfläche muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Pufferstreifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden. Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf nur dann als Brachfläche angemeldet werden, wenn der Pufferstreifen hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen.

Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Wenn der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst 2019 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2018 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch jedoch verboten.

Pufferstreifen mit Ufervegetationsstreifen bzw. auf DGL Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, so dass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ökologischen Vorrangfläche erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstbreite von 20 m nicht überschreiten. Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen sondern muss auch weitere als Pufferstreifen ausgewiesene Ackerfläche umfassen. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis mit dem Code „55“ anzugeben. In den Spalten 9 und 10 des LE-Verzeichnisses sind die Angaben des Pufferstreifens anzugeben. In der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses ist weiterhin ein „Ja“ einzutragen, wenn die Ufervegetation als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden soll.

Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb Kennzeichen „7“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 in der Spalte 16 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Anlage KUP einzureichen. Seit 2016 ist hier das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Diese Liste der in der Basisprämie zulässigen Arten ist für die mögliche Ausweisung einer KUP-Fläche als ökologische Vorrangfläche nochmals eingeschränkt. Die Liste der zulässigen Arten als ökologische Vorrangfläche kann der Anlage KUP entnommen werden. Für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 berücksichtigt. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen Kennzeichen „8“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt. Diese Flächen werden bei der Berechnung der ökologischen Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 berücksichtigt. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* einzutragen. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Zusätzlich ist die **Anlage Leguminosen** einzureichen.

Die jeweilige als ökologische Vorrangfläche zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Art angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose im Aufwuchsbild optisch vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2019) vorzuhalten. Die 5-Jährigkeit bei der DGL-Entstehung wäre dann analog zur ÖVF-Stilllegung pausiert. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (zum

Beispiel Luzerne) angebaut wird, kann diese auch in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, sofern diese mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (im Beispiel Luzerne) immer noch auf der Fläche vorherrscht.

Werden auf einer Fläche stickstoffbindende Pflanzen angebaut, für die in der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen der **Zeitraum 1** angegeben ist, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens **vom 15. Mai bis zum 15. August 2018** auf der Fläche befinden. Sie müssen am 15. Mai 2018 ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August 2018 ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens 3 Tage vorher der Kreisstelle schriftlich angemeldet wurde. Alle anderen zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, für die der **Zeitraum 2** angegeben ist, müssen **ab dem 15. Mai 2018** ausgesät sein und sich **bis zum 31. August 2018** auf der Fläche befinden und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Die Schnittnutzung der stickstoffbindenden Pflanzen ist während des gesamten Zeitraums zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig.

Beispiele:

Werden im Antragsjahr 2018 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2018 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2018 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2019 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2018 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2019 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2019 der Anbau der Luzerne beendet, muss im Jahr 2019 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2020 auf der Fläche belassen wird.

Flächen (Brachen) ohne Erzeugung ÖVF Kennzeichen „10“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Nur brachliegende Flächen auf Ackerland können als ökologische Vorrangflächen in Betracht kommen und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angerechnet. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018* angegeben werden. Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 1. April des Förderjahres zu begrünen. Auf brachliegenden Flächen sind die landwirtschaftliche Erzeugung, die Beweidung und die Düngung nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres (bis zum 15.11.) entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten. Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2019 zu einer Ernte führt, z.B. die Aussaat von Wintergetreide, darf dies ab dem 1. August 2018 durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat/Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Brachliegende Flächen bleiben Ackerland, solange sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre mit Gras oder andere Grünfütterpflanzen beantragt werden.

Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen Kennzeichen „11“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Ab 2018 können auch Miscanthus und die Durchwachsene Silphie als ökologische Vorrangflächen mit dem Faktor 0,7 beantragt werden. Eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist aufgrund einer Sonderregelung in 2018 noch zulässig. Nähere Informationen liegen derzeit noch nicht vor. Verfolgen Sie hierzu die landwirtschaftliche Fachpresse oder informieren Sie sich im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW.

Flächen (Brachen) ohne Erzeugung mit Honigpflanzen Kennzeichen „12“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Neben Brachflächen ohne Erzeugung (ÖVF Kennzeichen „10“) können Brachen, welche mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, als neue Variante der ökologischen Vorrangflächen „Brache mit Honigpflanzen“ beantragt werden. Eine solche Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden, die zusätzlich um Arten der Gruppe B ergänzt werden dürfen. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens 5 Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Für das Antragsjahr 2018 gilt die Sonderregelung, dass sich lediglich ein Pflanzenbestand von mindestens einer zulässigen Art (mit Ausnahme der Arten echter Buchweizen, Sonnenblume, weißer Senf, durchwachsene Silphie oder einer Art aus der Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen) oder einer Mischung mehrerer Arten aus Gruppe A oder B etabliert haben muss. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist

endet am 31.12.2019) vorzuhalten. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Die Aussaat gilt in 2018 als Mindestbewirtschaftung. Das Schlegeln, Häkseln oder Mähen der Flächen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Honigbrachen und der AUM-Blühstreifen aneinandergrenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind. Die Honigbrache darf aber kein Bezugsschlag zum AUM-Blühstreifen annehmen.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 01. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenfalls ab dem 01. Oktober möglich ist die Beweidung mit Schafen und Ziegen. Die übrigen Regelungen sind analog zu brachliegenden Flächen. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag nur ein Entwurf der entsprechenden Verordnung mit den Durchführungsbestimmungen vor. Verfolgen Sie daher bitte die landwirtschaftliche Fachpresse oder informieren Sie sich im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW über etwaige Änderungen oder Ergänzungen.

Landschaftselemente (LE)

LE können nur dann als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. LE sind nach den CC-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Diese LE werden für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Soll ein LE als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, so ist in der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen. Eine Übersicht der LE und ihrer Gewichtungsfaktoren finden Sie in der Code-Liste *Landschaftselemente 2018*. Auf Dauergrünland liegende, an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden (Gleiches gilt für Dauerkulturen). Unabhängig davon müssen alle Landschaftselemente des Betriebes im LE-Verzeichnis angegeben werden.

Modifikationsregelung

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt (Art. 14, Abs 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Neben dem Standardfall Zwischenfruchtflächen dürfen auch andere, als ökologische Vorrangfläche beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene modifiziert werden. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei der Modifikationsregelung darf es sich bei neu angelegten ÖVF nur um Flächen mit Zwischenfruchtanbau handeln, da die Anbauentscheidung hier erst deutlich nach dem Schlusstermin der Antragstellung getroffen wird. Die zur Modifikation genutzten Flächen müssen bereits im Sammelantrag enthalten sein. Die Modifikationsanträge müssen spätestens bis zum 01. Oktober bei der Kreisstelle eingegangen sein, da dies der spätmögliche Aussaattermin für Zwischenfrüchte ist. Sie gelten als genehmigt wenn die Kreisstelle nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprochen hat. Im Antrag anzugeben sind die Bezeichnung, Größe, Lage und Art der Fläche, die ursprünglich im Antrag angegeben wurde und die Modifikationsfläche. Darüber hinaus sind, außer im Falle der Modifikation eine Zwischenfruchtfläche, eine Begründung und geeignete Nachweise, mit denen die angegebenen Gründe belegt werden können, beizufügen. Es ist zu beachten, dass es durch diese Beantragung der Modifikationsregelung nicht zu einer höheren Quote der ökologischen Vorrangflächen kommen darf, als diese bereits in den Antragsunterlagen durch den Antragsteller bekannt gegeben wurde.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF angebaut wurde oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Der Landwirt muss jedoch dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert zeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Kürzung und Sanktion im Greening

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt.

Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und beträgt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche, bzw. die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche wird eine Kürzung berechnet.

Wird die vorgeschriebene ökologische Vorrangfläche (ÖVF) unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet.

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt, oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem Dauergrünland - Umwandlung ohne Genehmigung - festgestellt, wird eine Kürzung berechnet.

Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie neben den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungsanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen der beantragten Greeningprämie (begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche) und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung:

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Kürzung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der

sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen. Im Jahr 2017 war die endgültige Sanktion auf eine maximale 20 % der insgesamt beantragten Greeningprämie begrenzt. In 2018 liegt die Begrenzung bei 25 %
Greeningauflagen-Verstöße können neben Sanktionen auch zur vollständigen Ablehnung der Greeningprämie bis hin zur Festsetzung eines Einbehaltungsbetrages für die Folgejahre führen. Sollte ein gleichartiger Verstoß nicht nur auf das Antragsjahr sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch mal eine Erhöhung des Flächenabzugs.